

16.12.93

Antrag

des Freistaates Thüringen

zum

Entwurf eines Gesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei
der Arbeit (Arbeitsschutzrahmengesetz - ArbSchRG)

Punkt 30 der 664. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1993

Zu § 15 Absatz 1

Nach dem letzten Satz ist anzufügen:

"Die Übertragung der Verantwortung hat schriftlich durch den Arbeitgeber zu erfolgen."

Begründung:

In Hinblick auf mögliche Haftungsfragen, sollte die Übertragung schriftlich erfolgen.

Ausgeliefert am 16. DEZ. 1993